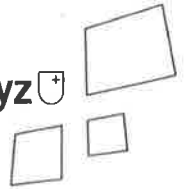


6431 Schwyz, Postfach 2162

Adressaten
gemäss Verteiler

kantonschwyz



Unser Zeichen AE/PI 40/01/04/24/03
E-Mail andrea.ego@sz.ch
Direktwahl 041 819 20 40
Datum 4. März 2026

**Gemeinde Schwyz: Erweiterung Steinbruch Zingel III
Umweltverträglichkeitsprüfung - Vollständigkeitsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel liess die KIBAG Kies Seewen AG durch die bpp Ingenieure AG, Industriestrasse 10, 6640 Brunnen, einen Umweltverträglichkeitsbericht erarbeiten und hat diesen dem Amt für Umwelt und Energie (AfU) des Kantons Schwyz zur Stellungnahme zugestellt. Gestützt auf Art. 12 und Art. 13 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011, UVPV) koordiniert das AfU das Mitberichtsverfahren zur Vollständigkeitsprüfung und stellt der für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts zuständigen Gemeinde oder dem zuständigen Bezirk die kantonale Stellungnahme zu.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 wurden die Gemeinde Schwyz, Amt für Arbeit (AfA), Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ), Amt für Kultur (AfK), Tiefbauamt (TBA), Amt für Gewässer (AfG), Amt für Wald und Natur (AWN) sowie die Fachstellen des AfU zur Prüfung der Vollständigkeit des UVB gestützt auf § 47 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (SRSZ 711.111, VVzUSG) und Art. 13 Abs. 1 und 2 der UVPV bezüglich oben genannten Projekts eingeladen.

Die Frist zur Stellungnahme wurde der Gemeinde Schwyz auf deren Antrag hin am 23. Dezember 2025 bis 16. Februar 2026 verlängert.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kann festgestellt werden:

Der eingereichte UVB benötigt Ergänzungen in den Bereichen Natur und Landschaft und Störfallvorsorge. Mit den entsprechenden Ergänzungen genügt der Bericht danach als UVB gemäss Art. 8a Abs. 1 UVPV. Die materielle Beurteilung kann nach Vorliegen des ergänzten UVB erfolgen.

1. Prüfung des UVB auf Vollständigkeit

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen und das Resultat der Vollständigkeitsprüfung.

Behörde	Fachbereich	Datum	VU und PH vollständig?	Bemerkungen
Gemeinde Schwyz	Kommunales	10.2.2026	Ja	-
Amt für Raumentwicklung	Raumplanung	28.1.2026	Ja	-
Amt für Landwirtschaft	Landwirtschaft	28.1.2026	-	Verzicht auf Stellungnahme
Amt für Arbeit	-	28.1.2026	Ja	-
Amt für Kultur	Archäologie	29.1.2026	Ja	-
Tiefbauamt	Verkehr	5.1.2026	Ja	-
Amt für Gewässer	Wasserbau	30.1.2026	-	Nicht betroffen
	Neobiota	30.1.2026	Ja	-
	Oberflächengewässer	30.1.2026	Ja	-
	Entwässerung	30.1.2026	Ja	Siehe Bemerkungen
	ARA	30.1.2026	Ja	-
	Fischerei	30.1.2026	-	Nicht betroffen
Amt für Wald und Natur	Natur und Landschaft	30.1.2026	Nein	Siehe Kap. 2.1
	Naturgefahren	30.1.2026	Ja	Siehe Bemerkungen
	Jagd und Wildtiere	30.1.2026	Ja	-
	Wald, Forstrecht	30.1.2026	Ja	-
Amt für Umwelt und Energie	Störfallvorsorge	8.1.2026	Nein	Siehe Kapitel 2.2
	Luftreinhaltung	8.1.2026	Ja	Siehe Bemerkungen
	Lärmschutz, Erschütterungen	20.1.2026	Ja	-
	Nichtionisierende Strahlung	9.1.2026	Ja	-
	Licht	9.1.2026	Ja	-
	Grundwasserschutz	29.1.2026	Ja	-
	Abfall	23.12.2025	Ja	-
	Bodenschutz	18.12.2025	Ja	Siehe Bemerkungen
	Belastete Standorte	22.12.2025	Ja	-

Von folgenden Behörden wurden **Bemerkungen** angebracht:

AWN, Naturgefahren (Lukas Inderbitzin, Tel. 041 819 18 31)

Gemäss Technischem Bericht zum Bauprojekt (CES Bauingenieure AG, Seewen, 31. März 2025) ist vorgesehen, bei der Auffüllung der Deponie dereinst eine genügend breite Verflachung auszubilden, die als Fallboden wirkt und die darunterliegende Kantonsstrasse wirkungsvoll vor Sturzprozessen schützt. Die Dimensionierung dieses Fallbodens steht zurzeit noch aus. Wir erwarten, dass der Fachbereich Naturgefahren für diese Arbeiten beigezogen wird. Aus unserer Sicht sollte dies im Bericht so ergänzt werden.

AfG, Entwässerung (Urs Peter Vonarburg, Tel. 041 819 20 31)

Im UVB (5.8.1) ist das Merkblatt «Gewässerschutz auf Baustellen» (2024, AfG Kt. SZ) zu erwähnen.

AfU, Bodenschutz (Stefan Rüegg, Tel. 041 819 20 98)

Im Bereich Boden sind die aufgeführten Grundlagen nicht aktuell:

- Das Merkblatt Umgang mit Boden (ZUDK 2007) wurde durch das Merkblatt «Umgang mit Boden beim Planen und Bauen» (UZ 2023) ersetzt.

- Vom BAFU wurden noch die Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen mit den Modulen «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022), «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) sowie «Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung» (BAFU 2024) veröffentlicht.

Da das Projekt eine Bodenfläche von mehr als 5'000 m² Boden betrifft, sollte es durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) begleitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass nur Waldboden betroffen ist, kann diese Massnahme in die Umweltbaubegleitung (UBB) integriert bzw. durch eine Waldfachperson mit Bodenkenntnissen durchgeführt werden. Wir empfehlen jedoch, die bodenkundliche Begleitung in den Massnahmen im UVB zu erwähnen.

AfU, Luftreinhaltung (Christian Kiebele, Tel. 041 819 20 30)

Im Bereich Luft sind die aufgeführten Grundlagen, Messwerte und Grafiken teilweise nicht aktuell:

- Für die Berechnungen sollten die Emissionsfaktoren aus dem aktuell gültigen HBEFA 5.1 verwendet werden.
- Für die Veranschaulichung des Ausgangszustands sind aktuellere Messwerte und Grafiken der Messstation Rubiswil zu verwenden.

2 Beurteilungen und Ergänzungen des UVB

Gemäss § 47 Abs. 2 VVzUSG und Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 21 UVPV nehmen das AfU und allfällige weitere Amtsstellen Stellung zum UVB. Die Vernehmlassung bei den eingangs aufgeführten Stellen führt zu den nachfolgenden Ergänzungsforderungen im UVB.

2.1 AWN, Natur und Landschaft (Roman Roth, Tel. 041 819 18 55)

Der Umweltverträglichkeitsbericht kann in der vorliegenden Form nicht als vollständig beurteilt werden.

Kapitel 5.17 Flora / Fauna / Lebensräume

Es wurden zwar die Arten der Roten Liste, die regional seltenen Arten und die weiteren nach Anhang 2 und 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) geschützten Arten erhoben und dokumentiert, im Bericht fehlen jedoch Aussagen, wie diese Arten bestmöglich geschützt werden.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV ist das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen oder Wegführen geschützter Pflanzen sowie das Töten, Verletzen oder Fangen geschützter Tiere und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten untersagt. Ausnahmen für standortgebundene technische Eingriffe von überwiegendem Bedürfnis können gemäss Art. 20 Abs. 3 NHV bewilligt werden. In solchen Fällen ist der Verursacher aber zu bestmöglichen Schutz- oder angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet.

Der Bericht hat deshalb detailliert darzulegen, mit welchen konkreten Massnahmen der Schutz der geschützten Arten gewährleistet wird. Gegebenenfalls sind vorgängig funktionsfähige Ersatzlebensräume zu schaffen sowie Umsiedlungen/Umpflanzungen fachgerecht zu planen und umzusetzen. Solche Massnahmen sind durch ausgewiesene Fachpersonen zu planen und zu begleiten und für deren Umsetzung ist ausreichend Zeit einzuplanen.

Kapitel 5.18 Landschaft / Ortsbild

Durch den Abbau wird ein grosser Teil des Waldes entfernt, wodurch eine deutlich vergrösserte Abbaufont entsteht. Dadurch werden die objektspezifischen Schutzziele 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.9, 9.1, 9.2 und 9.3 des BLN-Gebiets Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» erheblich beeinträchtigt.

Erweist sich eine solche Beeinträchtigung im Rahmen der Interessenabwägung als zulässig, hat gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11) der Verursacher bzw. die Verursacherin unter Beachtung

des Gebots der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objekts, zur Wiederherstellung oder andernfalls für einen angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Bericht wird diesbezüglich unter anderem erwähnt, dass in der Abbauwand Terrassen und Simse zurückgelassen werden sollen, um einen Wiederaufwuchs sowie eine Begrünung der freigelegten Felswand zu ermöglichen. Dazu fehlen jedoch qualitative und quantitative Angaben. Zudem ist auf der Visualisierung des Endzustands (Abbildung 38) die angestrebte Begrünung der Felswand nicht erkennbar.

In der vorliegenden Form können die Auswirkungen des Abbaus auf das BLN-Objekt bzw. die Wirksamkeit der vorgesehenen Schonungsmassnahmen nicht beurteilt werden. Es ist daher aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang Terrassen und Simse vorgesehen sind. Die vorgesehenen Massnahmen zur Schonung der Landschaft sind sowohl für die Abbauphase als auch für den Endzustand nachvollziehbar darzustellen und mittels geeigneter Visualisierungen zu belegen.

Zu den Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme ist die Aufwertung des Gebiets «Rappenflüeli» vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Massnahmen erforderlich, die gemäss den Massnahmen M-Flora/Fauna/Lebensräume-4 und M-Landschaft-6 von der Stiftung Zingel zu planen, zu begleiten und zu kontrollieren sind. Damit bleiben Art, Umfang, Lage und Wirkung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen derzeit offen.

Damit der Fortschritt überwacht und die vorgesehenen Projekte fachlich beurteilt werden können, sind folgende Ergänzungen erforderlich:

- Es ist ein verbindlicher zeitlicher Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu realisieren sind.
- Projekte, die als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III angerechnet werden sollen, sind entsprechend zu bezeichnen und dem Fachbereich Natur und Landschaft zur Prüfung vorzulegen.
- Die als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen angerechneten Projekte bzw. Projektanteile sind vollständig aus Mitteln der Stiftung Zingel bzw. der KIBAG zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung durch Subventionen oder Beiträge Dritter ist für diese Projekte bzw. Projektanteile ausgeschlossen.

Das AWN ist regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren und es ist eine laufende Bilanz über die umgesetzten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu führen.

2.2 AfU, Störfallvorsorge (Christian Kiebele, Tel. 041 819 20 30)

Auch wenn das Sprengstoffmagazin an sich bereits bewilligt wurde, ist die geplante Lagermenge von bis zu 5'000 kg Sprengstoff auch im Rahmen dieses UVP-Verfahrens relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Wie bereits im UVB zur Voruntersuchung 2022 angeführt, kann es je nach Zusammensetzung und Inhaltstoffen des Sprengstoffs sein, dass die Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung hierbei überschritten werden. Deshalb ist entweder aufzuzeigen, dass die Menge an Chloratit und anderen Chloratsprengstoffen unterhalb der Mengenschwelle gemäss StFV von 2'000 kg bleibt oder, falls sie diese übersteigt, ist ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung zu verfassen, der es erlaubt, die Gefährdung zu beurteilen.

Ungeachtet der Störfallrelevanz gemäss StFV werden relevante Mengen an gefährlichen Stoffen gelagert, weshalb die Erstellung von Einsatzunterlagen nötig ist. Dies ist mit dem AMFZ und dem AfU zu koordinieren.

3. Weiteres Vorgehen

Das AfU beantragt, die vorliegenden Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung den Gesuchstellern zu eröffnen und Ergänzungen gemäss den Vorgaben unter Punkt 2 vornehmen zu lassen. Der überarbeitete Bericht ist via Gemeinde Schwyz dem AfU elektronisch als PDF (andrea.ego@sz.ch) für die materielle Beurteilung einzureichen.

Das Projekt muss nach den entsprechenden Ergänzungen im Rahmen des kommunalen Nutzungsverfahrens zusammen mit dem UVB öffentlich aufgelegt werden (Art. 15 UVPV). Die materielle Prüfung durch die betroffenen Fachstellen sowie die Prüfung des Nutzungsplans werden gleichzeitig durchgeführt. Die Gemeinde Schwyz leitet Einsprachen, die gegen das Projekt eingehen, und Eingaben zum UVB dem AfU zur Kenntnisnahme weiter. Der abschliessende Bericht zur materiellen Prüfung wird vom AfU verfasst und der Gemeinde Schwyz zugestellt. Dabei werden die Stellungnahmen der involvierten Amtsstellen nach Beendigung der Auflagefrist und allfällige Einspracheergebnisse berücksichtigt.

Anschliessend fällt der Gemeinderat Schwyz als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Beurteilung des AfU den Entscheid über die Umweltverträglichkeit des Projektes. Dieser Entscheid muss zusammen mit dem UVB sowie allen weiteren Unterlagen nochmals öffentlich aufgelegt werden (Frist 30 Tage, Art. 20 UVPV).

Die beteiligten Amtsstellen sind gerne bereit, allfällige Fragen zu den Ergänzungsforderungen und weiteren offenen Punkten zu beantworten.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz



Peter Inhelder, Vorsteher

Verteiler:

- Gemeinde Schwyz

via Axioma:

- Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Arbeit, Amt für Raumentwicklung)
- Sicherheitsdepartement (Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz)
- Bildungsdepartement (Amt für Kultur)
- Baudepartement (Tiefbauamt)
- Amt für Gewässer
- Amt für Wald und Natur
- Amt für Umwelt und Energie intern

Kopie:

- Kantonale Baugesuchszentrale